COM\_BC\_002\_B

# Einleitung

Transparentes und faires Verhalten am Markt stellt langfristig unsere Interessen und unsere Wettbewerbsfähigkeit sicher. Eine Einschränkung des freien Wettbewerbs und Verstöße gegen wettbewerbs- und kartellrechtliche Vorschriften sind mit unserer Unternehmensphilosophie und -kultur sowie unserem Selbstverständnis nicht vereinbar.

**Aus diesen Gründen bekennt sich die gesamte Unternehmensgruppe [Unternehmensname einfügen] klar zu einem fairen und freien Wettbewerb und lehnt jegliches Verhalten entgegenwirkender Art vehement ab.** Dies beinhaltet jegliche Form von wettbewerbsschädigenden Verhalten zu unterlassen, dagegen einzuschreiten und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Kartell- und Wettbewerbsrechtsverletzungen im Zusammenhang mit den eigenen Geschäftstätigkeiten zu verhindern. Das schließt nicht nur die Vermeidung von Gesetzesverletzungen ein, sondern auch alle Handlungen, die bei anderen Personen den Eindruck von Kartell- und Wettbewerbsrechtsverletzungen hervorrufen könnten, selbst wenn hierdurch keine Gesetze verletzt werden.

Die Richtlinie dient der Orientierung und Hilfestellung aller Betroffenen laut personellem und organisatorischem Anwendungs- und Geltungsbereich unseres Compliance Management Systems (CMS). Damit sollen Gesetzes- und Regelverstöße bereits präventiv verhindert werden.

Nachfolgend werden unsere gemeinsamen Grundsätze und Regeln erläutert. Diese Richtlinie mit den angeführten Inhalten ist integraler Bestandteil des CMS unserer Unternehmensgruppe und eine Ergänzung zum Verhaltenskodex.

Voraussetzung für ein rechtzeitiges Erkennen von tatsächlichen oder potenziellen Kartellrechtsverstößen ist es, sich den Risiken bewusst zu sein und Anzeichen von Verstößen frühzeitig zu erkennen. Von allen Betroffenen erwarten wir daher, die nachfolgenden Inhalte der Richtlinie „Kartellrecht“ (im Nachfolgenden „Richtlinie“) gewissenhaft zu lesen und die Grundsätze und Regeln in ihrer Arbeit zu beachten und umzusetzen.

**Compliance funktioniert nur, wenn wir alle gemeinsam dazu beitragen, dass unsere Regeln eingehalten werden. Sich bei illegalen oder unethischen Aktivitäten zu beteiligen oder auch nur wegzuschauen sind in unserem Unternehmen keine Optionen.**

# Checkliste „Auf den Punkt gebracht!“

Ein sicherer Umgang mit kartellrechtlich kritischer Themenstellung erfordert ein fortlaufendes Reflektieren des eigenen Verhaltens, aber auch das unserer Geschäftspartner:innen, im Geschäftsalltag.

Die wesentlichsten Punkte und Regeln im korrekten Umgang mit kartellrechtlich kritischen Themenstellungen sind in der nachfolgenden Checkliste zusammengefasst und dienen sowohl dem Schutz von [Unternehmensname einfügen] als auch der betroffenen Personen (**Schutzprinzip**).

* Wir halten uns auf dem Laufenden und entwickeln ein Gespür für kritisches Verhalten und Situationen!
* Wir halten uns an unsere Null-Toleranz-Politik und wehren potenzielle Kartellrechtsverstöße ausdrücklich und unmissverständlich ab!
* Wir setzen keine kartellrechtlich bedenklichen Verhaltensweisen (auch wenn diese gesetzlich unkritisch wären)!
* Wir geben keine wettbewerbsrelevanten Informationen weiter!
* Wir distanzieren uns bei Erhalt von wettbewerbsrelevanten Geschäftsinformationen über Mitbewerber:innen!
* Unser Verhalten soll nicht als Missbrauch unserer Marktposition gewertet werden können! Wir melden Teilnahmen an Verbänden oder Interessenvertretungen, aber auch die Herausgabe von Informationen für Marktanalysen der Compliance-Organisation!
* Im Falle von Hausdurchsuchungen kooperieren wir mit den Behörden, aber wahren auch die Rechte von [Unternehmensname einfügen] (Details siehe „Notfallplan Hausdurchsuchungen“)!
* Wir achten auf länder- oder bereichsspezifische Besonderheiten!
* Gewährleiste Transparenz und Nachvollziehbarkeit (Einhaltung der Dokumentationsanforderungen)!
* Wir reflektieren selbstkritisch!
* Wir fragen uns, ob ein Bekanntwerden in der Öffentlichkeit ein Nachteil für [Unternehmensname einfügen] wäre (Sonntagszeitungstest)!

WICHTIG: Die vollständigen Details und Hintergründe zu den Inhalten der Checkliste werden im nachfolgenden Kapitel „Unsere gemeinsamen Grundsätze und Regeln“ sowie im Anhang Kapitel „Grundsätze und Regeln im Detail“.

# Unsere gemeinsamen Grundsätze und Regeln

Selbstredend verpflichten wir uns der Einhaltung sämtlicher für uns geltenden Gesetzesbestimmungen und Rechtsvorschriften.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass marktschädigendes Verhalten in Zusammenhang mit geschäftlichen Aktivitäten mittlerweile nahezu weltweit gesetzlich unter Strafe gestellt ist und die für uns geltenden nationalen Strafgesetze auch auf Handlungen in anderen Staaten angewendet werden können.

**Strengere nationale oder lokal anwendbare Rechtsvorschriften haben immer Vorrang vor den nachfolgenden Grundsätzen und Regel dieser Richtlinie. Die Inhalte dieser Richtlinie sind auch dann für die [Unternehmensname einfügen] Unternehmensgruppe bindend, wenn nationale oder lokal anwendbare gesetzliche Regelungen weniger strenge Rechtsvorschriften vorsehen.**

[Der Nachfolgende Absatz betrifft nur Konzerne:

Unternehmen, die unter einer einheitlichen Leitung stehen, werden als wirtschaftliche Einheit

gesehen, weshalb konzerninterne Vereinbarungen grundsätzlich nicht den kartellrechtlichen Bestimmungen unterliegen, solang die Konzernmutter einen beherrschenden Einfluss auf das Tochterunternehmen ausüben kann. Deshalb ist auch bei der Weitergabe von kartellrechtlich relevanten Informationen innerhalb des Konzerns erhöhte Vorsicht geboten und sollte immer eine Einzelfallprüfung durchgeführt werden.

Die Richtlinie mit den darin definierten Inhalten ist primär eine übergeordnete (risikobasierte) selektive Darstellung kritischer Grundsätze und Regeln sowie den damit in Verbindung stehenden Prozesse und Kontrollen. Daher ist zu beachten, dass der Richtlinie sowie alle darin verankerten Grundsätze und Regeln eine begleitende Wirkung bereits anwendbarer Gesetze, Vorgaben und Vorschriften zukommt. Die Richtlinie erhebt somit keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die nachfolgenden Inhalte stellen die wichtigsten Vorgaben und Verhaltensregeln zur Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs sowie der damit einhergehenden Risikogebieten kurz und übersichtshaft dar. Eine Definition von Begrifflichkeiten sowie eine tiefergehende Beschreibung der Hintergründe der einzelnen Vorgaben und Verhaltensregeln findet ihr im Anhang (siehe Anhang, Kapitel „Grundsätze und Regeln im Detail“.]

## Horizontale Kartelle (Umgang mit Mitbewerbern und Mitbewerberinnen)

Unter einem horizontalen Kartell werden sämtliche wettbewerbs- und marktschädigenden Maßnahmen (Absprachen, Informationsaustausch, Einschränkungen, etc) zwischen Mitbewerbern und Mitbewerberinnen verstanden.

[Unternehmensname einfügen] beteiligt sich weder aktiv noch passiv an irgendeiner Art von wettbewerbs- und marktschädigenden Maßnahmen zwischen Mitbewerbern und Mitbewerberinnen, speziell nicht an

* Preis- und Quotenabsprachen,
* Konditionsabsprachen,
* Austausch und Weitergabe vertraulicher Geschäftsinformationen,
* Aufteilung von Märkten oder Kundenabsprachen,
* oder sonstigen gesetzeswidrige Kooperationen.

Aufgrund des hohen Risikos unterliegen Kooperationen jeglicher Art mit Mitbewerbern und Mitbewerberinnen ausnahmslos einer vorgelagerten kartell- und wettbewerbsrechtlichen Überprüfung durch die Compliance-Organisation.

## Vertikale Kartelle (Umgang mit Händler:innen, Lieferanten und Lieferantinnen, etc)

Unter einem vertikalen Kartell werden sämtliche wettbewerbs- und marktschädigenden Maßnahmen (Absprachen, Informationsaustausch, Einschränkungen, etc) zwischen Unternehmen auf verschiedenen Wirtschafts- und Wertschöpfungsstufen verstanden.

[Unternehmensname einfügen] beteiligt sich weder aktiv noch passiv an irgendeiner Art von wettbewerbs- und marktschädigenden Maßnahmen im Umgang mit Händlern und Händlerinnen, Lieferanten und Lieferantinnen, Produzenten und Produzentinnen, etc, speziell nicht an

* Preisbindungen von Abnehmern und Abnehmerinnen (Mindest- und Festpreisvorgaben, Höchstverkaufspreise, etc),
* Absatz- und Bezugsbindungen,
* Bestpreisgarantien und Meistbegünstigungsklauseln,
* Wettbewerbsverbote,
* Gebietsschutz- und Exklusivitätsvereinbarungen,
* selektive und bevorzugende Vertriebssysteme,
* oder sonstigen gesetzeswidrige Kooperationen.

Aufgrund des hohen Risikos unterliegen abweichende bzw jegliche risikoreichen Geschäftsgrundlagen mit Händlern und Händlerinnen, Lieferanten und Lieferantinnen, etc ausnahmslos einer vorgelagerten kartell- und wettbewerbsrechtlichen Überprüfung durch die Compliance-Organisation.

## Umgang mit geschäftlich sensiblen Informationen

Das Kartellrecht verbietet grundsätzlich die Weitergabe von geschäftlich sensiblen Daten an Mitbewerber:innen. Dies gilt insbesondere für strategisch besonders bedeutsame Daten wie individuelle Verkaufs- oder Einkaufspreise, produktspezifische Kosten, Produktionsmengen oder ähnliches.

Unabhängig vom Kartellrecht müssen derartige geschäftlich sensiblen Daten auch deshalb vertraulich behandelt werden, weil [Unternehmensname einfügen] erhebliche wettbewerbliche Nachteile erleiden könnte, wenn Mitbewerber:innen Zugriff auf diese Daten hätten.

Wir beachten daher die nachfolgenden Regeln (Dont’s):

* Wir geben keine sensiblen Geschäftsdaten weiter.
* Wir nehmen keine vertraulichen Informationen über Mitbewerber:innen entgegen.

Wir halten uns daher stets an die nachfolgenden Schutzmaßnahmen (Do’s):

* Wir bewahren die Vertraulichkeit sensibler Geschäftsdaten.
* Wir klären mögliche kritische Sachverhalte und Situationen mit der Compliance-Organisation ab.

Ausgenommen von diesen Vorgaben sind Informationen, deren Veröffentlichung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlich ist. Ebenfalls nicht umfasst ist die Übermittlung entsprechender Informationen an Personen und Unternehmen, die standesrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind oder bereits eine entsprechende Geheimhaltungsvereinbarung unterfertigt haben. Voraussetzung ist jedoch, dass die Weitergabe der Informationen notwendig und im geschäftlichen Interesse von [Unternehmensname einfügen] ist, oder es sich um Informationen handelt, die zum Zeitpunkt der Weitergabe bereits öffentlich zugänglich sind.

## Kontakt mit Mitbewerbern und Mitbewerberinnen

Ein direkter oder indirekter Kontakt mit Mitbewerbern und Mitbewerberinnen lässt sich nicht vermeiden und ist grundsätzlich auch kein Problem. Wichtig ist allerdings, dass wir bestimmte Verhaltensweisen unterlassen und über bestimmte Themen unter keinen Umständen reden.

Wir beachten daher die nachfolgenden Regeln (Dont’s):

* Wir sprechen generell nicht über kartellrechtlich heikle Themen, dazu zählen v.a.:
	+ - Preise und Preisbestandteile, wie bspw. Mindest- und Listenpreise, Rabatte, Aufschläge, Boni,
		- Preiserhöhungen (v.a. Zeitpunkte und Ausmaß),
		- Methoden der Preisberechnung,
		- Aufteilung von Märkten, Kunden und Kundinnen, Produkten oder Lieferanten und Lieferantinnen,
		- Aufträge und deren Kosten,
		- Strategische Ausrichtungen,
		- Bevorstehende, mögliche oder laufende Ausschreibungen und Bewerbungen für solche,
		- sonstige Geschäftsbedingungen und Konditionen, wie Gewährleistung, Rabatte, Garantien etc.
* Wir treffen keine Vereinbarungen oder Absprachen zu Märkten, Kunden und Kundinnen, deren Aufteilung, etc.
* Auch das rein passive Zuhören bei den genannten Themen ist verboten.
* Auch ungewollte Informationen, vor allem, wenn diese kartellrechtlich heikel sind, dürfen wir uns nicht aufdrängen lassen.
* Weder über Dritte, Kunden und Kundinnen oder Lieferanten und Lieferantinnen dürften wir Informationen von Mitbewerbern und Mitbewerberinnen beschaffen noch einen Austausch mit diesen als Vermittler:in initiieren oder vornehmen.

Wir halten uns daher stets an die nachfolgenden Schutzmaßnahmen (Do’s):

* Wir brechen jedes Gespräch ab, welches auch nur den Eindruck einer Absprache bzw. Vereinbarung erwecken könnte.
* Wir brechen jedes Gespräch ab, bei welchem kartellrechtlich heikle Themen aufkommen, und distanzieren uns eindeutig davon.
* Werden uns sensible Informationen eines Mitbewerbers oder einer Mitbewerberin übermittelt – egal ob diese direkt von dem oder der Mitbewerber:in oder aber von einem Dritten kommen – so widersprechen wir unverzüglich in schriftlicher Form. Wir weisen den oder die Übermittler:in auf die Kartellrechtswidrigkeit hin und fordern ihn oder sie auf, die Übermittlung sensibler Informationen künftig zu unterlassen. Wir dokumentieren das Widerspruchsschreiben und vernichten die erhaltenen Informationen in Abstimmung mit der Compliance-Organisation.
* Wir melden ein derartiges Vorkommnis unverzüglich dem oder der Compliance-Verantwortlichen.
* Wir wenden uns im Zweifel oder bei Unklarheiten immer an den oder die Compliance-Verantwortliche:n.

Da auch schon die alleinige Anwesenheit bei Treffen, bei denen wettbewerbswidriges Verhalten besprochen wird, ausreichend sein kann, um gegen das Kartellrecht zu verstoßen ist auch im Vorfeld schon Achtsamkeit geboten. Wir überprüfen daher die geplanten Inhalte und Themen (Agenda) und widersprechen im Anlassfall bereits im Voraus. Fall keine Änderung der geplanten Inhalte erfolgt, bleiben wir der Veranstaltung fern.

## Teilnahme an Verbänden und Interessensvertretungen

Es ist grundsätzlich erlaubt und ohne Probleme möglich, an Verbandssitzungen und Verbandstreffen teilzunehmen.

Wir beachten jedoch die nachfolgenden Regeln (Dont’s):

* Wir nehmen an keinen Verbandstreffen teil, bei denen an der Rechtmäßigkeit der Tagesordnungspunkte zu zweifeln ist.
* Wir lassen nicht zu, dass im Zuge eines solchen Treffens über kartellrechtlich sensible Themen gesprochen wird.
* Wir nehmen niemals an einem Informationsaustausch über unzulässige Themen teil, auch nicht bei einem gemütlichen Ausklang nach dem Verbandstreffen.
* Wir beteiligen uns nie an einem Boykott oder einem Ausschluss eines anderen Unternehmens und rufen auch nie zu einem solchen auf.

Wir halten uns daher stets an die nachfolgenden Schutzmaßnahmen (Do’s):

* Wir nehmen bei Verbandstreffen nur nach vorheriger Bekanntgabe und Prüfung der Tagesordnungspunkte teil und besprechen auch nur diese.
* Bei Erörterung von abweichenden oder kartellrechtlich sensiblen Themen, erheben wir sofort Widerspruch und lassen diesen dokumentieren. Wir verlangen darüber hinaus die Beendigung des Gespräches über diese Themen.
* Wir verlassen das Treffen, falls weiterhin kartellrechtlich heikle Themen behandelt werden.
* Wir beachten, dass das passive Verweilen bei einem Treffen, bei dem kartellrechtlich sensible Themen behandelt werden, bereits als Teilnahme gesehen wird. Wir setzen uns somit immer aktiv gegen derartig kritische / verbotene Verhaltensweisen ein.
* Wir prüfen immer die Protokolle eines Treffens auf ihre Richtigkeit.

Zur Reduktion dieses Risikos müssen Mitgliedschaften von [Unternehmensname einfügen] als Unternehmensgruppe oder von [Unternehmensname einfügen] Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in entsprechenden Organisationen (Verbände, Interessensvertretungen, Arbeitsgruppen, Foren und Standardisierungskomitees, Informationsaustauschrunden, etc) der Compliance-Organisation schriftlich gemeldet werden. Durch die Compliance-Organisation erfolgt die Verwaltung des Verbands- und Teilnahmeregisters.

Sämtlich Vorgaben sind auch einzuhalten, wenn weder [Unternehmensname einfügen] selbst noch ein:e Mitarbeiter:in persönlich Mitglied in einer dieser Organisationen ist, aber ein:e Mitarbeiter:in dort [Unternehmensname einfügen] repräsentiert (zB Wahrnehmung von Organisationsfunktionen, Expertenstelle, Delegierte:r, etc).

## Marktbeherrschende Stellung (Missbrauchskontrolle)

Das Kartellrecht verbietet neben der Bildung von Kartellen, die den Wettbewerb beeinträchtigen, auch den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung und fordert diesbezüglich die Kontrolle von Fusionen sowie der laufenden Beobachtung der Marktentwicklungen.

Eine marktbeherrschende Stellung hat ein Unternehmen grundsätzlich dann inne, wenn es frei von seinen Mitbewerbern und Mitbewerberinnen Entscheidungen und andere Dispositionen treffen kann. Es wird bereits bei einem Marktanteil von 30% (in Ausnahmefällen bereits von 5%) das Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung angenommen.

Ein marktbeherrschendes Unternehmen missbraucht seine Stellung vor allem dann, wenn es:

* keinem oder nur unwesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist oder ein im Verhältnis zu anderen Wettbewerbern und Wettbewerberinnen überragende Marktstellung hat,
* unangemessene Einkaufs- oder Verkaufspreise erzwingt,
* den Absatz oder die Erzeugung von Produkten zum Nachteil der Verbraucher:innen einschränkt,
* gleiche Handelspartner:innen unterschiedlich behandelt,
* Handelspartnern und -partnerinnen zusätzliche Abnahmeverpflichtungen auferlegt, welche in keinem konkreten Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand stehen.

Wir halten uns daher stets an die nachfolgenden Schutzmaßnahmen (Do’s):

* Einheitliche Mengenrabatte sind in Ordnung.
* Wir verweigern eine Geschäftsbeziehung immer nur aus sachlichem Grund, wie z.B. mangelnde wirtschaftliche, zeitliche oder technische Kapazitäten.
* Wir vergewissern uns im Zweifel immer bei dem oder der Compliance-Verantwortlichen.

## Unternehmenszusammenschlüsse (Fusionskontrolle) und Geschäftspartnerprüfungen (Due Diligence)

Sämtliche Entscheidungen und Maßnahmen im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen jeglicher Art liegen in Abstimmung mit der Compliance-Organisation im alleinigen Verantwortungsbereich der Unternehmensleitung.

Die anzuwendenden Sorgfaltspflichten sind auch hinsichtlich möglicher erhaltener sensibler Informationen im Rahmen von Geschäftspartnerprüfungen (Due Diligence) einzuhalten.

## Interviews mit Bewerbenden von Mitbewerbern und Mitbewerberinnen

Auch im Kontakt mit potenziellen neuen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen (Bewerbungsprozess, etc), die bei Mitbewerbern und Mitbewerberinnen angestellt sind, ist besondere Sorgfalt walten zu lassen. Denn auch ein Bewerbungsgespräch stellt einen Mitbewerberkontakt dar, da der oder die Bewerber:in zum Zeitpunkt des Interviews noch Mitarbeiter:in des Mitbewerbers oder der Mitbewerberin ist.

Es liegt im Verantwortungsbereich der zuständigen Fachabteilung sowie der Personalabteilung hier besondere Sorgfalt walten zu lassen und im Bedarfsfall die Compliance-Organisation zu informieren.

Wir beachten die nachfolgenden Regeln (Dont’s):

* Wir treffen keine Absprachen oder Informationsaustausch zwischen Mitbewerbern und Mitbewerberinnen in Bezug auf Gehälter, diese sind ebenfalls kartellrechtlich verboten (zB Höchstsummen, Bandbreiten, etc).
* Wir treffen keine Absprachen darüber sich gegenseitig keine Mitarbeiter:innen abzuwerben oder generell keine Mitarbeiter:innen von Mitbewerbern und Mitbewerberinnen oder anderen Unternehmen einzustellen.

## Marktinformationsverfahren (Marktanalysen, Benchmark etc)

Die Offenlegung von sensiblen Daten an Marktforschungsinstitute oder Branchendienste, die diese Daten für eine Marktberichterstattung nutzen (sog. „Marktinformationsverfahren“), ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Daten aller teilnehmenden Unternehmen vertraulich behandelt werden.

Voraussetzung ist ebenfalls, dass es sich hierbei um eine unabhängige, dritte Partei handelt, die kein:e Mitbewerber:in ist und sichergestellt ist, dass mehr als fünf Mitbewerber:innen daran teilnehmen.

Wir beachten daher die nachfolgenden Regeln (Dont’s):

* Wir nehmen nicht an einem Marktinformationsverfahren teil, ohne hierfür die Zustimmung der Geschäftsführung eingeholt zu haben.
* Wir nehmen nicht an einem Marktinformationsverfahren teil, wenn wir nicht wissen oder wir auch nur den Verdacht haben, dass die gemeldeten Einzeldaten selbst veröffentlicht oder anderen Unternehmen zugänglich gemacht werden.
* Wir nehmen auch nicht an einem Marktinformationsverfahren teil, wenn wir nicht wissen oder den Verdacht haben, dass die gemeldeten Einzeldaten einen übermäßigen Einfluss auf den Marktbericht haben (vier oder weniger Teilnehmer:innen).
* Wir nehmen keine vertraulichen Informationen über Mitbewerber:innen von Marktforschungsinstituten oder Branchendiensten entgegen. Wir stellen immer klar, dass wir derartige Informationen nicht wünschen.
* Wir machen keine wissentlich falschen oder irreführenden Angaben.

Wir halten uns daher stets an die nachfolgenden Schutzmaßnahmen (Do’s):

* Wir vergewissern uns, dass der oder die Organisator:in des Marktinformationsverfahrens unsere Daten vertraulich behandelt.
* Wir dokumentieren die Informationen, die offengelegt wurden. Wir sorgen für eine nachvollziehbare Dokumentation (wir beantworten Fragen schriftlich und behalten eine Kopie der Kommunikation bzw dokumentieren mündlichen Aussagen unmittelbar nach dem Gespräch in einem internen Vermerk).
* Wir beantworten Fragen, die über den üblichen Rahmen hinausgehen oder sonst ungewöhnlich sind erst nach Rücksprache mit dem oder der Compliance-Verantwortlichen.



Zur Reduzierung dieses Risikos müssen Teilnahmen an solchen Marktinformationsverfahren, vor Übergabe der Daten, der Compliance-Organisation schriftlich gemeldet werden. Durch die Compliance-Organisation erfolgt die Verwaltung des Registers „Marktinformationsverfahren“.

## Spezialfall „unlauterer Wettbewerb“

Um den Markt vor unlauteren Geschäftspraktiken, insbesondere auch vor aggressiven und/oder irreführenden Geschäftstätigkeiten zu schützen, enthält das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb („UWG“) entsprechende Vorgaben und Einschränkungen

* ungerechtfertigte Verwendung von Gütezeichen,
* Cold Calling,
* irreführendes/unvollständiges Impressum,
* vergleichende oder herabsetzende Werbungen,
* etc.

Geschäftspraktiken dieser Art widersprechen den Werten von [Unternehmensname einfügen] und stehen somit ebenfalls nicht im Einklang mit unseren Grundsätzen und Regeln.

## Interne/Externe Kommunikation (Dokumentationsanforderungen und -pflichten)

Es ist unabdingbar, dass unser Verhalten zu jeder Zeit den kartellrechtlichen Vorgaben entspricht und darüber hinaus auch nicht fälschlicherweise der Eindruck entsteht, dass [Unternehmensname einfügen] die kartellrechtlichen Vorgaben nicht einhält oder eingehalten hat.

Es ist daher im Zuge jeglicher Kommunikation (internen oder externen sowie schriftlichen oder mündlichen) auf die verwendete Sprache und Wortwahl zu achten. Denn eine fehlerhafte Wortwahl kann kartellrechtlich einwandfreie Vorgänge verdächtig erscheinen lassen.

Wir halten uns daher stets an die nachfolgenden Schutzmaßnahmen (Do’s):

* Wir gehen stets davon aus, dass jegliche Kommunikation durch Dritte gelesen werden könnte oder in die Öffentlichkeit gelangen könnte. Dies betrifft sowohl E-Mails, Kurznachrichten, Sprachnachrichten und Briefe etc. Wir wenden daher stets in Gedanken den „Sonntagszeitungstest“ an.
* Wir halten uns an die Vorgaben unserer Informationssicherheitsrichtlinie hinsichtlich der Verwendung von Messenger-Diensten.
* Wir tätigen keine Kommentare, die den Eindruck erwecken, dass es zwischen [Unternehmensname einfügen] und Mitbewerbern und Mitbewerberinnen aber auch zwischen Mitbewerbern und Mitbewerberinnen generell irgendeinen Konsens bezüglich bestimmter wettbewerblich relevanter Punkte (z.B. Preise, Kunden und Kundinnen, Märkte etc.) gegeben hat oder geben wird.
* Wir beurteilen in keinem Fall, ob und in welchem Ausmaß bestimmte Vorgänge legal oder illegal sind.
* Wir nennen stets die Quelle von potenziellen Preisinformationen.
* Wir dokumentieren Kontakte und Meetings mit Mitbewerbern und Mitbewerberinnen und informieren die Compliance-Organisation darüber.
* Wir verwenden keine negativ belasteten Ausdrücke (z.B. im Anschluss bitte vernichten, bitte diesbezüglich keine Dokumentation erstellen, aufgrund unserer Marktmacht können wir, etc.).

Bei einer kartellrechtlich problematischen Kommunikation durch den oder die Mitbewerber:in, aber auch schon bei jeglichem Verdacht, ist umgehend die Compliance-Organisation zu kontaktieren. Die Festlegung der weiteren Vorgehensweise liegt dann im Verantwortungsbereich der Compliance-Organisation sowie der Unternehmensleitung.

## Hausdurchsuchungen (korrektes Verhalten)

Da Hausdurchsuchungen in der Praxis bereits früh morgens und ohne Ankündigung durchgeführt werden, ist es von überaus großer Bedeutung, in einer solchen Situation schnell und richtig zu handeln.

Wir beachten daher die nachfolgenden Regeln (Dont’s):

* Wir behindern die Ermittler:innen nicht bei der Hausdurchsuchung.
* Wir geraten nicht in Panik und bewahren Ruhe.
* Wir vernichten oder löschen keine Dokumente und Daten.
* Wir verbreiten die Nachricht der Hausdurchsuchung nicht extern.
* Wir gehen nur auf die gestellten Fragen ein und erläutern nichts darüber Hinausgehendes.

Wir halten uns daher stets an die nachfolgenden Schutzmaßnahmen (Do’s):

* Wir bleiben immer ruhig und folgen den Anweisungen der Ermittler:innen.
* Empfangsmitarbeiter:innen sollen unverzüglich die Geschäftsführung, den internen Rechtsanwalt oder die interne Rechtsanwältin und den oder die Compliance-Verantwortliche:n informieren.
* Bei Eintreffen der Ermittler:innen müssen sich die Empfangsmitarbeiter:innen die Ausweise der Ermittler:innen sowie den Durchsuchungsbefehl zeigen lassen und diese überprüfen. Beim Hausdurchsuchungsbefehl muss unbedingt auf den Umfang der Hausdurchsuchung sowie dessen Begründung Acht gegeben werden.
* Wir achten darauf, dass die als Schriftführer:in bestimmten Mitarbeiter:innen („Schatten“) die Ermittler:innen während der Hausdurchsuchung ununterbrochen begleiten und schriftlich protokollieren, welcher Raum, Schreibtisch und Arbeitsplatz, welche Dokumente und welche Computer durchsucht werden, mit wem gesprochen wird, welche Fragen gestellt und welche Antworten gegeben werden (was/wer/wann/wo/wie).
* Wir beantworten alle Fragen der Ermittler:innen wahrheitsgemäß.
* Wir lassen uns eine Kopie des erstellten Protokolls aushändigen.

Wir beachten hierbei auch den Notfallplan für Hausdurchsuchungen, in welchem Handlungen und Verhaltensweisen, die in einer solchen Situation zu setzen sind, noch einmal klar und deutlich dargestellt sind.

**>>> Notfallplan: Hausdurchsuchungen
(COM\_BC\_002\_B.a)**

## Kronzeugenregelung (Kronzeugenantrag)

Gerade im Sinne einer uneingeschränkten Kooperation mit Behörden ist es wichtig zu wissen, dass grundsätzlich die Möglichkeit einer Kooperation mit der zuständigen Kartell- und Wettbewerbsbehörde, in Form eines Kronzeugenantrags, besteht.

Unter einem Kronzeugenantrag versteht man die Offenlegung eines Kartellverstoßes, an dem die [Unternehmensname einfügen] Gruppe (als meldendes Unternehmen) aktiv oder passiv beteiligt ist oder war. Trotz der dadurch erfolgten Eigenbelastung führt ein Kronzeugenantrag unter gewissen Voraussetzungen zu einem Bußgelderlass bzw zu einer Reduktion des Bußgeldes.

Entscheidend hierfür ist jedoch der Faktor Zeit, da nur das erste am Kartellrechtsverstoß beteiligte Unternehmen, welches einen entsprechenden Kronzeugenantrag einbringt, von einer vollständigen Immunität ausgehen kann.

Daher liegt es umso mehr in der Verantwortung von uns allen, die Compliance-Organisation zeitnahe über tatsächliche, aber auch potenzielle Kartellrechtsverstöße zu informieren. Die Befugnis sowie die Verantwortung für die Durchführung eines Kronzeugenantrages liegt ausschließlich bei der Unternehmensleitung, in Abstimmung mit der Compliance-Organisation.

# Compliance Rahmenbedingungen

Die über die Inhalte dieser Richtlinie hinausgehenden Rahmenbedingungen sind in nachfolgenden Kapiteln zusammengefasst.

## Ausnahmen und Sonderfälle

Grundsätzlich gibt es keine Ausnahme von unseren Compliance Vorgaben. Weder Wünsche von Geschäftspartnern und Geschäftspartnerinnen, vorhandener Zeitdruck oder Umsatz-/Gewinnmaximierung rechtfertigen die Nichteinhaltung unserer Grundsätze und Regeln.

Ausnahmegenehmigungen zu den obigen Regeln für Sonderfälle können nur von der jeweiligen Führungskraft in Abstimmung mit dem oder der Compliance-Verantwortlichen erteilt werden.

Ausnahmegenehmigungen müssen im Einzelfall von der Geschäftsführung erteilt werden, wenn die Situation ein Mitglied der Führungsebene oder der Compliance-Organisation betrifft.

##  Handhabung von Konfliktsituationen

Wichtigstes Ziel für uns ist die Einhaltung der Gesetzte sowie die Wahrung unserer selbstauferlegten Grundsätze und Regeln. Dies erfordert auch in Konfliktsituationen einen besonnenen und vor allem transparenten Umgang mit der jeweiligen Situation.

Sollten wir daher in die Situation kommen, dass jemand von uns ein wettbewerbskritisches bzw kartellrechtlich kritisches Verhalten fordert (oder scheint uns das der Fall zu sein), sind nachfolgende Schritte essenziell:

* Wir dokumentieren unverzüglich den zutreffenden Sachverhalt (Gedankenprotokoll). Soweit möglich, versuchen wir das (vermeintliche) Fehlverhalten wörtlich festzuhalten.
* Danach informieren wir den oder die zuständige:n Compliance-Verantwortliche:n und besprechen mit ihm oder ihr, wie er oder sie den Sachverhalt sieht und ob hier tatsächlich ein kartellrechtlich relevanter Sachverhalt vermutet werden kann.
* Der oder die Compliance-Verantwortliche entscheidet dann über das weitere Vorgehen und welche Maßnahmen für eventuell erforderliche zukünftiger Kontakte erforderlich sind.

Dies trifft sowohl auf externe Auslöser, aber auch auf interne Auslöser zu (zB nachträgliche Identifikation eines eventuell versehentlichen kritischen Verhaltens). In allen Fällen ist Rücksprache mit dem oder der Compliance-Verantwortlichen zu halten.

Wichtig ist, dass wir uns nicht als „Richter:in“ aufspielen und auch nicht unüberlegt kritisieren oder „mit dem Anwalt oder der Anwältin etc“ drohen. Für uns steht die Achtung unserer eigenen Grundsätze und Regeln im Vordergrund.

## Management- und Kontrollpflichten

Die Verantwortung für die Einhaltung der in dieser Richtlinie angeführten Grundsätze und Regeln liegt bei allen Betroffenen der Unternehmensgruppe [Unternehmensname einfügen] selbst (**Mitarbeiterverantwortung**).

Darüber hinaus trägt im Rahmen der übertragenen Pflichten und Verantwortlichkeiten die zuständige Führungskraft die primäre Verantwortung (**Managementverantwortung**) für:

* die Einhaltung der definierten Grundsätze und Regeln,
* die Sensibilisierung der Mitarbeiter:innen für die Notwendigkeit und Inhalte dieser Richtlinie,
* die Verhinderung von kartellrechtlich bedenklichem Verhalten, soweit im eigenen Zuständigkeitsbereich möglich,
* die Nachverfolgung aller Hinweise auf ein mögliches kartellrechtlich relevantes Fehlverhalten sowie die unverzügliche Weitergabe an den oder die Compliance-Verantwortliche:n,
* die Identifikation möglicher Risiken im Zusammenhang mit der Beeinflussung des freien Wettbewerbs,
* die Unterstützung des oder der Compliance-Verantwortlichen in seinen oder ihren Aufgaben und Pflichten.

Durch die Compliance-Organisation erfolgt darüber hinaus eine regelmäßige stichprobenbasierte Überprüfung ausgewählter Schlüsselkontrollen hinsichtlich Einhaltung und Richtigkeit (**Complianceverantwortung**).

## Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die Inhalte dieser Richtlinie sowie grundsätzlich gegen sämtliche Compliance-Vorschriften haben nicht nur für uns als Unternehmensgruppe weitreichende Folgen (z.B. Reputationsschäden, strafrechtliche sowie finanzielle Konsequenzen, Haftstrafen, etc), sondern vor allem auch für die jeweiligen Betroffenen.

Diese Folgen reichen von disziplinären Maßnahmen über arbeitsrechtliche Folgen, wie beispielsweise der Entlassung, Kündigung oder Verwarnung bis hin zu strafrechtlichen Maßnahmen. Zudem behalten wir uns die Möglichkeit vor, die Betroffenen direkt in Anspruch zu nehmen und sich bei diesen schadlos zu halten.

## Meldung von Verdachts- und Vorfällen (Gemeinsam gegen das „Falsch“)

Vermuten und beobachten wir einen Compliance Verstoß oder ein Fehlverhalten, so hat eine Meldung an den oder die Vorgesetzte:n, an die Geschäftsführung der jeweiligen Tochtergesellschaft oder an einen der Compliance-Verantwortlichen zu erfolgen.

* Persönliche Meldung an den oder die direkte:n Vorgesetzte:n oder an die Compliance-Organisation (im direkten Gespräch oder mittels [Mailadresse einfügen].
* Anonyme Meldung mittels des [Unternehmensname einfügen] Hinweisgebersystems (siehe Homepage), das ebenfalls durch die Compliance-Organisation betreut wird.

Eine vertrauliche Bearbeitung wird zugesagt und alle Anliegen werden mit äußerster Sorgfalt behandelt und es wird allem mit entsprechender Unabhängigkeit nachgegangen. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen und dienst- bzw arbeitsrechtlichen Bestimmungen wird durch die Compliance Organisation gewährleistet. Unbeabsichtigte „Falschmeldungen“, solange diese in gutem Glauben erfolgt sind, ziehen keine nachteiligen Konsequenzen nach sich. Beabsichtigte Falschmeldungen werden jedoch nicht toleriert und führen zu entsprechenden Konsequenzen.

# Sprechen wir gemeinsam über Compliance

Unser gemeinsames Ziel von Compliance und Werten können wir nur als [Unternehmens-name einfügen] gemeinsam erreichen. Euch sind Aussagen unklar, ihr habt Verbesserungsvorschläge oder Ihr seid der Meinung, es ist ein Bereich missverständlich oder zu wenig geregelt?

Jederzeit stehen euch unsere Compliance-Verantwortlichen für Fragen, Anregungen oder sons-tigen Anliegen zur Verfügung.

Ebenso steht euch auch die Tür eures oder eurer Vorgesetzten oder einer sonstigen Vertrauensperson für solche Angelegenheiten offen.

Auch unsere HR-Abteilung kann gerade in Fällen von Diskriminierung und Belästigung erster Anlaufstelle für euch sein.

|  |  |
| --- | --- |
| **Bei allen Compliance Anliegen und Fragestellungen generell:** |  |
| **Compliance Verantwortliche:rUnternehmensgruppe** |  | [Foto][Mailadresse] |
|  |  |  |
| **Compliance Verantwortliche:r[Land]** |  | [Foto][Mailadresse] |
|  |  |  |
| **Bei Fragen der Diskriminierung und Belästigung:** |  |
| **HR-Abteilung** |  | [Foto][Mailadresse] |
| **Bei Fragen zu Social Media und Öffentlichkeit:** |  |
| **Kommunikation und Branding** |  | [Foto][Mailadresse] |

# Anhang

## Begrifflichkeiten und Definitionen

Die Bedeutung der wichtigsten Begrifflichkeiten und Definitionen, die für das Verständnis der vorangegangenen Grundsätze und Regeln relevant sind, werden hier aufgeführt.

* **Kartell**Ein Kartell ist in der Wirtschaft die Bezeichnung für Absprachen oder abgestimmte Verhaltensweisen zwischen zwei oder mehreren Wettbewerbern und Wettbewerberinnen zur Abstimmung ihres individuellen Wettbewerbsverhaltens auf einem Markt.

## Grundsätze und Regeln im Detail

In den nachfolgenden Kapiteln wird eine tiefergehende Beschreibung der Hintergründe unserer einzelnen Vorgaben und Verhaltensregeln angeführt.

### Horizontale Kartelle (Umgang mit Mitbewerbern und Mitbewerberinnen)

Zu beachten ist jedoch, dass das Kartellverbot grundsätzlich nicht absolut ist und auch Kooperationen unter Mitbewerbern und Mitbewerberinnen im Einzelfall zulässig sein können. Da für die Anwendbarkeit solcher Sonderfälle jedoch keine Genehmigung durch die zuständige Kartell- und Wettbewerbsbehörde erforderlich ist, liegt das Risiko einer solchen Entscheidung bei [Unternehmensname einfügen]. Daher ist hier besondere Sorgfalt und Transparenz walten zu lassen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Sonderfälle ist grundsätzlich ein übergeordnetes Interesse/Vorteil für den Markt bzw den Kunden und die Kundinnen (zB Preissenkungen, Qualitätsverbesserungen, etc durch Effizienzsteigerungen und Kooperationen im Einkauf, Forschung, Produktion, etc).

### Marktbeherrschende Stellung (Missbrauchskontrolle)

Marktbeherrschende Unternehmen (auch bei eingeschränkten Sparten oder Branchen) haben bei ihren Geschäftsbeziehungen einen größeren Sorgfaltsmaßstab einzuhalten. Daher ist es notwendig, dass v.a. beim Umgang mit Kunden und Kundinnen und Lieferanten und Lieferantinnen sehr überlegt vorgegangen wird.

Wir beachten daher die nachfolgenden Regeln (Dont’s):

* Wir gewähren keine Treue- oder Zielrabatte.
* Wir gewähren gleichen Kunden und Kundinnen unter denselben Voraussetzungen keine unterschiedlichen Preise oder Verkaufsbedingungen.
* Wir gewähren keine Preise, die unter dem Einstandspreis liegen.
* Wir machen den Kauf eines Produktes nicht nur in Verbindung mit dem Kauf eines anderen Produktes möglich (sog. Kopplungsgeschäft).
* Wir gewähren weder zu hohe noch zu niedrige Preise.

Durch die Compliance-Organisation erfolgt eine laufende Überwachung hinsichtlich Annäherung oder Überschreitung kritischer Schwellenwerte in einzelnen Märkten bzw Marktsegmenten im Bereich der marktbeherrschenden Stellung (Missbrauchskontrolle).

### Unternehmenszusammenschlüsse (Fusionskontrolle) und Geschäftspartnerprüfungen (Due Diligence)

Im Rahmen der Fusionskontrolle (bzw Zusammenschlusskotrolle) hat eine Überprüfung geplanter Unternehmensübernahmen und Joint-Venture-Gründungen zu erfolgen, um eine mögliche Behinderung des freien Wettbewerbs (zB durch das Erreichen oder das Überschreiten einer marktbeherrschenden Stellung) zu verhindern und im Bedarfsfall erforderliche Meldungen an die Kartell- und Wettbewerbsbehörde zeitgerecht durchführen zu können.

Nicht anwendbar sind die gesetzlichen Regelungen auf Zusammenschlüsse von Unternehmen, die bereits vor dem Zusammenschluss eine wirtschaftliche Einheit darstellen, d.h. insbesondere Konzernunternehmen.

**Dokumenteninformationen und Versionierung**

Dokument: Anweisung Fairer Wettbewerb

Autor: Compliance-Organisation

Freigabe: Geschäftsführung

Version: 2024.xx

Ausgabedatum: xx.xx.2024

Status: freigegeben

**Versionierung**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Datum | Änderung | Änderungsgrund |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

**Impressum**

**[Impressum einfügen]**